

RS Uvs 2011/4/6 5/14087/2-2011th

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.04.2011

Index

82/02 Gesundheitsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

TabakG 1995 §14 Abs4

VStG §5 Abs1

1. VStG § 5 heute
2. VStG § 5 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VStG § 5 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2018

Rechtssatz

Die verhängte Geldstrafe von € 2.000 gemäß §14 Abs4 TabakG beträgt nur 1/5 der vorgesehenen Höchststrafe, bewegt sich somit jedenfalls im unteren Bereich des anzuwendenden Strafrahmens. Der von den beiden vorgeworfenen Tathandlungen umfasste Zeitraum von knapp zwei Monaten stellt einen nicht unbedeutenden Tatzeitraum eines fortgesetzten Deliktes dar.

Der Umstand, dass bei den vorgeworfenen Einzeltathandlungen keine negativen Tatfolgen (Beeinträchtigung von anwesenden Nichtraucherern) festgestellt worden sind, vermag keinen Milderungsgrund darzustellen, zumal es sich bei der vorgeworfenen Übertretung gemäß § 14 Abs 4 TabakG um ein Ungehorsamsdelikt handelt, bei dem es auf den Eintritt eines konkreten Erfolgs (Beeinträchtigung von Nichtraucherern) nicht ankommt. Der Umstand, dass bei den vorgeworfenen Einzeltathandlungen keine negativen Tatfolgen (Beeinträchtigung von anwesenden Nichtraucherern) festgestellt worden sind, vermag keinen Milderungsgrund darzustellen, zumal es sich bei der vorgeworfenen Übertretung gemäß Paragraph 14, Absatz 4, TabakG um ein Ungehorsamsdelikt handelt, bei dem es auf den Eintritt eines konkreten Erfolgs (Beeinträchtigung von Nichtraucherern) nicht ankommt.

Schlagworte

Strafbemessung, Tabakgesetz, Tatzeitraum, Ungehorsamsdelikt

Zuletzt aktualisiert am

19.12.2011

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at